

# **VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

## **BETREFFEND**

**DAS ABKOMMEN VOM 7. DEZEMBER 2004 ZWISCHEN  
DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UND DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFT ÜBER REGELUNGEN, DIE DEN IN DER RICHTLINIE  
2003/48/EG DES RATES VOM 3. JUNI 2003 IM BEREICH  
DER BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN FESTGELEGTEN  
REGELUNGEN GLEICHWERTIG SIND  
(ZINSBESTEUERUNGSABKOMMEN),  
SOWIE  
DIE SCHAFFUNG DES GESETZES ZUM  
ZINSBESTEUERUNGSABKOMMEN (ZINSBESTEUERUNGSGESETZ)**

Ressort Finanzen

**Vernehmlassungsfrist:**

**25. Februar 2005**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Ausgangslage und Anlass .....	3
1.1 Zweck des Abkommens über die Besteuerung von Zinserträgen .....	3
1.2 Entstehung des Abkommens .....	4
1.2.1 Entstehung einer EG-Richtlinie zur Zinsertragsbesteuerung.....	4
1.2.2 Verhandlungen zwischen Liechtenstein und der EG .....	10
2. Allgemeine Inhaltsbeschreibung zum Abkommen .....	15
3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Abkommens und zum einvernehmlichen Memorandum .....	18
3.1 Erläuterungen zum Abkommen.....	18
3.2 Einverständliches Memorandum .....	27
4. Schaffung des Gesetzes zum Zinsbesteuerungsabkommen (Zinsbesteuerungsgesetz) .....	29
4.1 Innerstaatliche Umsetzungsgesetzgebung - Vorgehensweise .....	29
4.2 Vernehmlassung .....	30
4.3 Erläuterungen zu den verschiedenen Gesetzesartikeln.....	31
4.3.1 Allgemeines.....	31
4.3.2 Erläuterungen .....	31
5. Bedeutung und Bewertung des Abkommens für Liechtenstein.....	36
6. Vernehmlassungsvorlage .....	39

### Beilage:

- Text des Abkommens und des Einvernehmlichen Memorandums



Vaduz, 1. Februar 2005  
RA 2005/212-0701/9472

## **1. AUSGANGSLAGE UND ANLASS**

### **1.1 Zweck des Abkommens über die Besteuerung von Zinserträgen**

Das Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen, welches hiermit dem Landtag zur Genehmigung unterbreitet wird, ist auf Wunsch der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossen worden und bezweckt die Gewährleistung der Besteuerung von Zinszahlungen an in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) wohnhafte natürliche Personen, insofern solche Zinszahlungen von Zahlstellen in Liechtenstein an diese Personen ausgezahlt werden.

In Würdigung der bestehenden Zusammenarbeit und im Hinblick auf die weitere Entwicklung dieser Beziehungen im Interesse Liechtensteins hat sich die Regierung zum Abschluss eines solchen Abkommens bereit erklärt. Es soll aus Sicht der Regierung eine Umgehung der Besteuerung von Zinserträgen in der Europäischen Gemeinschaft gemäss der Richtlinie 2003/48/EG über den liechtensteini-schen Finanzplatz verhindert werden.

Aus der Zielsetzung des Abkommens ergibt sich, dass bei der Umsetzung seiner Bestimmungen die Wettbewerbssituation innerhalb und ausserhalb Europas berücksichtigt werden muss. Ebenso wird das Abkommen weiterhin im Lichte der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit der EU zu beurteilen sein.

## 1.2 Entstehung des Abkommens

### 1.2.1 Entstehung einer EG-Richtlinie zur Zinsertragsbesteuerung

Als Zollunion kennt die Europäische Gemeinschaft seit ihren Anfängen auch Bestimmungen zur Harmonisierung von Steuern und anderen Abgaben. Diese konzentrierten sich aber auf die indirekte Besteuerung und beinhalteten daneben allgemeine Verpflichtungen zum Informationsaustausch auch bei direkten Steuern. Mit der Verwirklichung des Binnenmarktes und insbesondere mit den Richtlinien zur Verwirklichung der Kapitalverkehrsfreiheit wuchs der Druck, EG-weite Bestimmungen zur Verhinderung der Steuerflucht auch bei den direkten Steuern zu erlassen. Die zweite Kapitalverkehrsrichtlinie normierte sogar eine solche Verpflichtung und beauftragte die Kommission, entsprechende Vorschläge zu machen. Diese Richtlinie ist übrigens Bestandteil des EWR-Acquis.

Da in Steuerangelegenheiten die Einstimmigkeit der Mitgliedsländer notwendig ist, scheiterte jedoch die Umsetzung dieser Richtliniennorm. Die Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb der EG und der restliche Binnenmarkt kamen somit vorerst ohne einschlägige Steuerregeln zustande.

Trotzdem wurden entsprechende Bemühungen weiter verfolgt und ab Mitte der neunziger Jahre verstärkten sie sich. Für den steigenden Druck zur Steuerharmonisierung können vornehmlich folgende Gründe genannt werden: Erstens wurde mit dem Vertrag von Maastricht 1992 eine Wirtschafts- und Währungsunion der Europäischen Gemeinschaft festgelegt, was der Argumentation auch für eine breitere Steuerintegration Vorschub leistete. Zweitens stieg in den meisten Mitgliedsländern der Steuerdruck in den achtziger und neunziger Jahren erheblich, was die Steuerflucht selbstverständlich wesentlich begünstigte. Drittens gab es auch zunehmend Initiativen der Industriestaaten, auf weltweiter Ebene steuerrechtliche Bestimmungen zu erlassen. Die zunehmende weltweite Integration von Märkten

und insbesondere die durch die elektronische Datenverarbeitung begünstigte rasche Transferierung von Kapital liessen insbesondere für grössere Hochsteuerländer die Steuerflucht als wichtiges Problem erscheinen. So wuchs eine Reihe von so genannten off-shore - Plätzen erst in den vergangenen 15 Jahren in erhebliche Grössenordnungen. Die grenzüberschreitende Wirtschaftsintegration gab grösseren Ländern gleichzeitig auch ein verstärktes Druckmittel, nämlich den Ausschluss aus ihren Märkten bzw. Finanzmärkten im Falle der Nicht-Einhaltung gewisser Steuerregeln. Vor allem die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa (OECD), bei welcher ein erheblicher Teil der wirtschaftlich hoch entwickelten Länder Mitglieder sind, erarbeitete eine Strategie zur Durchsetzung gewisser Steuerregeln, insbesondere im Bereich des internationalen Informationsaustausches. Ursprünglich stellte die Strategie auf so genannte off-shore - Länder ab, die nicht OECD-Mitglieder waren. Inzwischen mussten an der ursprünglichen Planung einige Abstriche gemacht werden, indem nur noch auf den Informationsaustausch abgezielt wird, und die OECD-Mitglieds- und -Nichtmitgliedsländer grundsätzlich gleich gestellt wurden.

Nach entsprechenden Vorverhandlungen und Studien legte die Europäische Kommission 1998 den Entwurf einer „Richtlinie des Rates zur Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft“ vom 20. Mai 1998 vor. Diesem Entwurf wurde von Anfang an eine höhere Chance der Akzeptanz durch alle Mitgliedsländer zugebilligt. Einerseits hatte sich, wie ausgeführt, der Druck zu gemeinsamen Regeln auch bei den direkten Steuern erhöht und andererseits war der Vorschlag weniger ambitioniert als frühere Harmonisierungsinitiativen und er wurde in einem ausgewogenen Gesamtpaket präsentiert, bei dem nicht nur die Hochsteuerländer Vorteile sahen. Es wurden nur noch die Zinserträge von natürlichen Personen und nicht andere Einkommensarten bzw. andere Kapitalerträge anvisiert. Die Richtlinie zur Zinsertragsbesteuerung wurde politisch auch mit Entwürfen zu einem Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung („code of conduct“) und einer weiteren Direkti-

ve zur Verhinderung von Doppelbesteuerung zwischen verbundenen Unternehmen verknüpft. Diese politische Verknüpfung verschiedener Steuermassnahmen erschien mehreren EU-Mitgliedsländern als ein besserer Ausgleich zwischen Geben und Nehmen.

Der Richtlinienentwurf zur Zinsertragsbesteuerung beinhaltete als Wahlmöglichkeit entweder einen automatischen Informationsaustausch über Zinserträge zwischen den Mitgliedstaaten oder die Erhebung eines Steuerrückbehaltes für natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedsland Wohnsitz hatten.

Um die Akzeptanz des Vorschlags bei Luxemburg und gleich gearteten Finanzplätzen innerhalb der EU weiter zu erhöhen, wurde von Anfang an darauf abgezielt, auch relevante Finanzplätze ausserhalb der EU in eine solche Lösung einzu beziehen. So wurden bereits 1999 auf der Basis des Richtlinienentwurfs der Kommission politische Gespräche mit Drittstaaten, darunter auch Liechtenstein, im Hinblick auf den Erlass gleichwertiger Massnahmen geführt (vgl. die späteren Ausführungen). Sieht man von abhängigen Territorien von EU-Mitgliedsländern (Karibische Inseln usw.) ab, so gelang es bisher nicht, aussereuropäische Jurisdiktionen für eine solche Steuerregelung bei Zinserträgen zu gewinnen. Ein anfängliches Interesse der USA an einem gemeinsamen Vorgehen führte nach mehreren Gesprächen schlussendlich nur dazu, dass die Europäischen Gemeinschaften in nicht gänzlich konsequenter Weise die bilateralen Steuerabkommen der USA mit EU-Mitgliedsländern als gleichwertige Massnahmen gemäss dem Richtlinienentwurf taxierten. In der Folge wurde nur mit Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Schweiz über ein Abkommen konkret verhandelt. Zusätzlich wurden abhängige Territorien der Niederlande und des Vereinigten Königreichs der Richtlinie grundsätzlich unterstellt und diese schlossen bilaterale Vereinbarungen mit allen EU-Mitgliedsländern ab.



Schon bald nach dem Richtlinienvorschlag von 1998 und ersten Gesprächen mit Drittstaaten im Jahr 1999 stellten sich doch wesentliche Widerstände bei einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dem ursprünglichen Richtlinienentwurf heraus. Das Vereinigte Königreich stemmte sich insbesondere gegen das erwähnte „Koexistenzmodell“ mit einem Steuerrückbehalt einerseits und dem Informationsaustausch andererseits. Nachdem das Vereinigte Königreich in seiner Haltung zu einem allgemein anwendbaren automatischen Informationsaustausch durch eine Reihe von weiteren Mitgliedsländern Unterstützung erhielt, kam es schlussendlich am Europäischen Rat vom 19. und 20. Juni 2000 in Santa Maria da Feira (Portugal) zu einer Einigung, die den automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden über Zinszahlungen als allgemeine Regel festlegte. Lediglich Belgien, Luxemburg und Österreich erhielten eine Ausnahme von dieser Regel und es wurde ihnen zugestanden, für eine Übergangsphase – bis zum Übergang der verpflichteten Drittstaaten auf einen Informationsaustausch gemäss OECD-Regeln - anstatt dem automatischen Informationsaustausch einen Steuerrückbehalt zu Gunsten der anderen EU-Mitgliedsländer einzuführen.

Nach dem Beschluss von Feira im Juni 2000 wurde der ursprüngliche Richtlinienentwurf zur Zinsertragsbesteuerung entsprechend den Beschlüssen überarbeitet und in Anbetracht des Einstimmigkeitsprinzips wurden in langwierigen EG-internen Verhandlungen die Details ausgehandelt. Auch begannen neuerliche Sondierungsgespräche mit den anvisierten Drittländern, insbesondere mit der Schweiz. Nachdem der Beschluss von Feira die Vereinbarung von gleichwertigen Massnahmen mit den Drittstaaten und die Einführung von gleichen Massnahmen (also gemäss der Richtlinie) von den abhängigen Territorien verlangte, waren die Verhandlungen innerhalb der EU einerseits und mit den Drittstaaten andererseits verknüpft, zumal Mitgliedsländer, wie Luxemburg, keine schlechteren Wettbewerbsbedingungen annehmen wollten als diese Drittstaaten und die abhängigen Territorien.

Die Gespräche führten zu einem neuen Richtlinienentwurf vom 18. Juli 2001, der gemäss den Beschlüssen von Feira den Informationsaustausch festschrieb, mit der Übergangsregelung des Steuerrückbehalts während einer Übergangszeit für die oben genannten drei Mitgliedsländer. Aufgrund dieses neuen Vorschlags verabschiedete der EG-Ministerrat am 16. Oktober 2001 das formelle Verhandlungsmandat für die Verhandlungen mit Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino, der Schweiz und (zu diesem Zeitpunkt noch) den USA. Ziel der Verhandlungen sollte es sein, ausreichende Zusagen dieser Staaten zur Anwendung von Regelungen zu erhalten, die dem System des Informationsaustausches „gleichwertig“ seien. Die Drittstaaten sollten sicherstellen, dass auch die von EU-Staatsangehörigen in diesen Ländern erzielten Zinseinkommen versteuert würden. Das Verhandlungsmandat liess allerdings offen, welches die dazu erforderlichen „gleichwertigen Massnahmen“ sein könnten. Die EG konzentrierte ihre Verhandlungen stark auf die Schweiz, es fanden aber auch immer wieder Verhandlungsgespräche mit den anderen Drittstaaten, darunter Liechtenstein, statt. In diesen Verhandlungen stellte es sich rasch heraus, dass jegliche Verpflichtung dieser Drittstaaten auf einen automatischen Informationsaustausch, auch in Zukunft, auf erheblichen Widerstand stiess. Nachdem diese Drittstaatenverhandlungen immer wieder entsprechende EU-interne Verhandlungen und letztere jeweils wieder Verhandlungen mit den Drittstaaten zur Folge hatten, zog sich das gesamte Verfahren während vielen Monaten hin.

Schliesslich kam beim Rat der EG-Finanzminister (Ecofin) vom 21. Januar 2003 ein Grundsatzbeschluss bezüglich des weiteren Vorgehens mit den Drittstaaten zustande. Dieser Beschluss entsprach weitgehend dem inzwischen mit der Schweiz erzielten Verhandlungsergebnis und bestand aus folgenden vier Eckpunkten: Erstens der Einführung einer Zahlstellensteuer mit einem endgültigen Maximalsteuersatz von 35%, zweitens der Zulassung eines Informationsaustausches auf freiwilliger Basis, drittens einem zwingend vorgesehenen Informationsaustausch bei Steuerbetrug und gleichwertigen Delikten und viertens einer Über-

prüfungsklausel im Hinblick auf einen möglicherweise weitergehenden Informationsaustausch. Der Beschluss sah auch vor, dass die abhängigen Territorien zwischen einem automatischen Informationsaustausch und einem Steuerrückbehalt gemäss obigen vier Eckpunkten wählen konnten. Ein wichtiges Verhandlungsziel der Schweiz und auch Liechtensteins war damit erreicht, nämlich keine irgendwie geartete Verpflichtung auf einen automatischen Informationsaustausch, auch in Zukunft nicht. Dafür wurden ein relativ hoher Endsteuersatz von 35% und der Informationsaustausch auf Anfrage konzidiert.

Der genannte Beschluss erlaubte es nach weiteren Detailverhandlungen, die Richtlinie über die Zinsertragsbesteuerung (2003/48/EG) am 3. Juni 2003 formell zu verabschieden. Ein Inkrafttreten dieser Richtlinie wurde aber von einer Einigung mit den Drittstaaten über gleichwertige Massnahmen abhängig gemacht.

Nach der Annahme der Richtlinie und einem gleichzeitig weitgehend vorliegenden Entwurf zu einem Abkommen mit der Schweiz fanden dann im verstärkten Masse auch wieder Detailverhandlungen mit den anderen Drittstaaten, einschliesslich Liechtensteins, über Abkommensentwürfe statt. Es gelang im Sommer 2004, mit den Drittstaaten Abkommensentwürfe zu paraphieren, die auf den genannten vier Eckpunkten beruhten. Einzig mit Monaco zog sich die Paraphierung bis in den Herbst 2004 hinein.

Die Unterzeichnung fand mit allen Drittstaaten im Verlaufe des Herbstes 2004 statt. Die Unterzeichnung durch Liechtenstein erfolgte am 7. Dezember 2004.

Die Abkommen mit den Drittstaaten sind inhaltlich ähnlich ausgestaltet. Unterschiede ergeben sich insbesondere durch die verschiedenen Ausgangslagen (Gesetzeslage, Beziehungen zur EU, wirtschaftliche Unterschiede). Beachtenswert ist, dass die anderen Drittstaaten die Gelegenheit benutzten, um andere Vereinbarungen mit der EG damit zu verknüpfen. Es geht nicht zuletzt um wirtschaftliche In-

tegrationsmassnahmen, die für Liechtenstein bereits Bestandteil des EWR sind. Für die Schweiz ist bekanntlich das Zinsertragsbesteuerungsabkommen Teil der so genannten Bilateralen II.

### 1.2.2 Verhandlungen zwischen Liechtenstein und der EG

Offiziell wurde Liechtenstein von der EG erstmals mit einem Schreiben der damaligen deutschen Ratspräsidentschaft vom 9. Februar 1999 zu einer Teilnahme am Projekt der Zinsertragsbesteuerung aufgefordert und es wurden entsprechende Gespräche vorgeschlagen.

Nach einem vorbereitenden Gespräch am 19. Februar 1999 auf technischer Ebene folgte der Liechtensteinischen Botschaft in Bern am 2. März 1999 ein erstes politisches Gespräch. Die EG-Delegation wurde von Kommissar Mario Monti und der deutschen parlamentarischen Staatssekretärin im Finanzministerium, Dr. Barbara Hendricks, angeführt. Die liechtensteinische Delegation leitete Regierungschef Dr. Mario Frick. Die EG-Delegation unterstrich die hohe Priorität, die sie diesem Projekt und dem Einbezug von Drittstaaten, wie Liechtenstein, beimass, und erläuterte den Richtlinienentwurf. Die liechtensteinische Seite äusserte schwer wiegende Bedenken gegen das vorliegende Projekt, in Anbetracht der guten und engen Zusammenarbeit mit der EU wolle sie einen Dialog darüber unter gewissen Bedingungen nicht grundsätzlich verweigern. Erwähnt wurden insbesondere die prinzipiellen Bedenken gegen eine Steuerharmonisierung, die Unmöglichkeit, globale Wettbewerbsbedingungen in diesem Bereich zu schaffen, ohne die es zu Kapitalabwanderungen aus Europa käme. Diese kritische inhaltliche Position charakterisierte die liechtensteinische Haltung auch bei den weiteren Verhandlungsgesprächen.

Abgesehen von sporadischen Kontakten in dieser Steuerfrage mit den zuständigen Kommissionsstellen kam es erst wieder am 18. Januar 2001 zu einem weiteren

konkreten Schritt der EG: Ein Schreiben der schwedischen Ratspräsidentschaft und des zuständigen Kommissars Frits Bolkestein an den Regierungschef und Finanzminister vom 18. Januar 2001 brachte wiederum den Wunsch nach Gesprächen mit Liechtenstein zum Ausdruck, nachdem inzwischen aufgrund des erwähnten Beschlusses von Feira die Wiederaufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten, inklusive Liechtensteins, beschlossen war. In einem Antwortschreiben vom 9. Februar 2001 brachte der Regierungschef die Bereitschaft zu weiteren Gesprächen zum Ausdruck.

Am 5. April 2001 fand in Brüssel ein technisches Gespräch zwischen einer liechtensteinischen und einer EG-Delegation statt. Das Gespräch diente primär der Erläuterung des seit 1999 geänderten Projektes zur Zinsertragsbesteuerung (automatischer Informationsaustausch usw.). Nachdem aber die EG-internen Verhandlungen über wesentliche Punkte einer entsprechenden Richtlinie noch weiter gingen, kam es in den darauf folgenden Monaten zu keinem weiteren Treffen. Neben informellen Kontakten gab es lediglich eine Korrespondenz über die zu verabschiedenden Verhandlungsmandate. So wurde Liechtenstein am 26. Oktober 2001 in einem Schreiben der Kommission offiziell über die Erteilung eines Verhandlungsmandates informiert und es wurden die Modalitäten zukünftiger Verhandlungen angesprochen.

Liechtenstein wünschte ein weiteres Sondierungsgespräch vor der Aufnahme offizieller Verhandlungen. Dieses Gespräch fand am 13. März 2002 statt, wobei, wie dann auch bei den meisten darauf folgenden Verhandlungsgesprächen, die Verhandlungsführung auf EG-Seite bei dem für Steuern und Zollfragen zuständigen Generaldirektor der Kommission und auf liechtensteinischer Seite beim Botschafter bei der EG lag.

Nach der Verabschiedung eines Verhandlungsmandates durch die Regierung am 23. April 2002 fand die erste formelle Verhandlungsrunde am 27. Mai 2002 statt.

Es ging primär um die gegenseitige Positionserläuterung, wobei, wie schon bei den Vorgesprächen, erhebliche Unterschiede in den Positionen auszumachen waren. Insbesondere der von der EG gewünschte (zu diesem Zeitpunkt automatische) Informationsaustausch wurde von der liechtensteinischen Delegation, gemäss Verhandlungsmandat, als nicht verhandelbar bezeichnet.

In den darauf folgenden Monaten kam es zu mehrmaligen Verhandlungskontakten und einer Korrespondenz über materielle und formelle Verhandlungsfragen. Liechtenstein bot weiterhin die Erhebung eines Steuerrückbehalts an und war unter Umständen auch bereit, den freiwilligen Informationsaustausch, d.h. einen Steuerinformationsaustausch zwischen Behörden auf Wunsch des Kunden, zuzulassen. Es wurde weiterhin abgelehnt, über jeglichen Informationsaustausch zu sprechen. Auch eine Klausel zur Überprüfung des Abkommens nach einigen Jahren seit seinem Inkrafttreten zur möglichen späteren Einführung eines automatischen Informationsaustausches oder Ähnliches wurde zurückgewiesen. Erst als die EG-Finanzminister, wie berichtet, im Januar 2003 den automatischen Informationsaustausch für Drittstaaten zur Gänze fallen gelassen hatten und bei weiteren Forderungen entgegenkamen, wurden die einzelnen Verhandlungsfragen, ausser dem Informationsaustausch auf Anfrage, konkret behandelt. Kurz zuvor, am 23. Dezember 2002, hatte die Kommission einen ersten, als „informell“ taxierten Abkommensentwurf übermittelt. Wegen erheblicher Mängel wurde dieser Verhandlungsentwurf allerdings von der liechtensteinischen Seite nicht als Verhandlungsgrundlage angesehen und eigene Formulierungen wurden in der Folge eingebracht. Weitere Textvorschläge seitens der EG erlaubten dann vertiefte Diskussionen zu einem Vertragsentwurf. Die Verhandlungsdelegationen kamen sich bei der Ausgestaltung des Steuerrückbehaltes, des freiwilligen Informationsaustausches, der Überprüfungsbedingungen und der Kündigung sowie einzelner Definitionsfragen im Steuerbereich näher. Der Verhandlungsrhythmus blieb aber weiterhin unet, da die EG-internen Verhandlungen bis zur Verabschiedung der nun vorliegenden Richtlinie (2003/48/EG) am 3. Juni 2003 weiterhin schwierig waren.

Auch die Verhandlungen mit der Schweiz konnten um diesen Zeitpunkt zu einer weitgehenden Einigung über einen Abkommenstext führen.

Nach dieser Veränderung schlug die Kommission in einem Schreiben vom 20. Juni 2003 raschest mögliche weitere Verhandlungen mit Liechtenstein vor und übermittelte einen neuen, verbesserten Abkommensentwurf. Nachdem der Entwurf aber weiterhin in für Liechtenstein wichtigen Bereichen hinter den mit der Schweiz inzwischen erzielten Verhandlungsergebnissen lag, war die liechtensteinische Reaktion zurückhaltend und insbesondere wurden weiterhin Verhandlungen über den Informationsaustausch auf Anfrage auf ein eventuelles politisches Gespräch verwiesen, welches erst nach weiteren Verhandlungsfortschritten erfolgen sollte. Die EG verstärkte daraufhin ihren Druck, welcher durch einen entsprechenden Positionsbezug der EG-Finanzminister von Anfang September 2003 unterstrichen wurde. In einem Sondierungsgespräch Ende September konnte dahingehend ein Durchbruch erzielt werden, dass im Wesentlichen die Verhandlungsergebnisse zwischen der EG und der Schweiz als Abkommensunterlage dienten. Dies führte zu einer Beschleunigung der Verhandlungen und der Vorbereitung eines politischen Gespräches. Die hauptsächlichen Verhandlungspunkte zu diesem Zeitpunkt waren die Definition der Zahlstelle (siehe später), der Informationsaustausch auf Anfrage, eine von Liechtenstein verlangte Präambel zur Einbettung des Abkommens in die Gesamtbeziehungen mit der EU, der von Liechtenstein verlangte Einbezug in zwei Doppelbesteuerungsrichtlinien (so genannte Mutter-Tochter-Richtlinie und Richtlinie über verbundene Gesellschaften), der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines eventuellen Abkommens und weitere Fragen von geringerer politischer Bedeutung.

Das politische Verhandlungsgespräch fand am 19. November 2003 in Strassburg statt. Regierungschef Otmar Hasler leitete die liechtensteinische, Kommissar Frits Bolkestein die EG-Delegation. Diese Verhandlungsrunde erlaubte einen Durchbruch in wesentlichen Verhandlungsfragen: Unter anderem konnte eine grundsätz-

liche Einigung auf eine Präambel, auf eine Definition der Zahlstelle, auf die wesentlichen Elemente des Informationsaustausches auf Anfrage, einschliesslich eines Vorbehaltes zur liechtensteinischen Verfahrensgesetzgebung, und auf die Überprüfungs Klausel erzielt werden.

Die weiteren Verhandlungsrunden auf Beamten Ebene erlaubten es, diese grundsätzlichen Einigungen in entsprechende Detailformulierungen zu bringen.

Einzelne Fragen zur Definition der Zahlstelle und zur Ausgestaltung des Informationsaustausches sowie die liechtensteinische Forderung nach den Doppelbesteuerungsrichtlinien konnten aber auf Beamten Ebene nicht gelöst werden. So kam es zu einem weiteren politischen Gespräch am 10. Mai 2004 in Brüssel. Die liechtensteinische Verhandlungsdelegation stand wieder unter der Leitung von Regierungschef Otmar Hasler, von Seiten der EU hatten der irische Finanzminister und Ratspräsident sowie Kommissar Frits Bolkestein den Vorsitz inne. Es gelang auch auf dieser hohen politischen Ebene nicht, das Zugeständnis der beiden erwähnten Richtlinien zu bekommen. Begründet wurde dies von EU-Seite unter anderem mit der präjudiziellen Wirkung (die EU hatte auch den anderen kleinen Drittstaaten diese Konzession verweigert), mit der fehlenden Einbettung Liechtensteins in ein kohärentes Doppelbesteuerungssystem mit den Mitgliedstaaten und generell mit dem mangelnden Informationsaustausch Liechtensteins auf der Ebene der OECD. Zugebilligt wurde in der Folge aber eine generelle Gesprächsbereitschaft zur Lösung dieser und anderer Doppelbesteuerungsfragen für Liechtenstein. Auch die Definition der Zahlstelle und der Informationsaustausch konnten gemäss liechtensteinischen Kompromissvorschlägen formuliert werden.

Aufgrund dieses Verhandlungsergebnisses und weiterer Textbereinigungen konnte das Abkommen über die Zinsertragsbesteuerung zwischen Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft am 30. Juli 2004 in Brüssel durch die beiden Verhandlungsleiter auf Beamten Ebene, Botschafter Prinz Nikolaus von Liechten-



stein und Robert Verrue, Generaldirektor für Steuern und Zölle in der Europäischen Kommission, paraphiert werden.

Verhandlungssprache war aus praktischen Erwägungen fast durchgehend Englisch. Nach der Paraphierung verfertigte die Kommission eine Deutschübersetzung sowie Sprachversionen für alle weiteren EU-Mitgliedsländer. Korrekturen durch die liechtensteinische Seite wurden in weiteren Verhandlungsgesprächen am deutschen Text angebracht.

Das Abkommen wurde am 7. Dezember 2004 für Liechtenstein von Regierungschef Otmar Hasler und für die EG vom Vorsitzenden des ECOFIN-Rates, dem niederländischen Vizeministerpräsidenten Gerrit Zalm, und dem Mitglied der Europäischen Kommission, Laszlo Kovacs unterzeichnet. Anlässlich der Unterzeichnung wurde liechtensteinischerseits eine Erklärung zur Anerkennung seiner seit langem bestehenden Souveränität und der friedlichen Streitbeilegung von Konflikten abgegeben (siehe Beilage).

## **2. ALLGEMEINE INHALTSBESCHREIBUNG ZUM ABKOMMEN**

Wie im Kapitel zum Verhandlungsverlauf dargestellt wurde, hat das Abkommen selbst vier inhaltliche Eckpfeiler: Die Regelung der Besteuerung grenzüberschreitender Zinszahlungen durch einen Rückbehalt, den freiwilligen Informationsaustausch, den Informationsaustausch auf Anfrage und einen Überprüfungsmechanismus, um gegebenenfalls das Abkommen anzupassen. Dem Abkommen ist ein Memorandum of Understanding (nachstehend gemäss deutscher Übersetzung als „Einvernehmliches Memorandum“ bezeichnet) zwischen Liechtenstein und der EG sowie seiner Mitgliedstaaten beigelegt, welches ergänzende Vereinbarungen enthält (Verhandlungen mit anderen Drittstaaten, Konsultationsverpflichtung, verzögerungslose Bearbeitung von Informationsgesuchen, Entwicklung der Zusammenarbeit usw.).

Zum Steuerrückbehalt ist in Erinnerung zu behalten, dass dieser als gleichwertige Massnahme zum automatischen Informationsaustausch durch die EU gesehen wird. Auch in der Richtlinie zur Zinsertragsbesteuerung wird der Steuerrückbehalt für einige Mitgliedsländer zumindest bis auf Weiteres vorgesehen. Daraus ergibt sich auch, dass der Anwendungsbereich von automatischem Informationsaustausch und Steuerrückbehalt grundsätzlich der gleiche ist, nämlich grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen, welche in einem EU-Land Wohnsitz haben. Auch die weiteren Bestimmungen zum Erfassen der zu besteuenden Zinszahlungen gelten für beide Erhebungssysteme sowie den analogen freiwilligen Informationsaustausch. Zu den Eigenheiten des Systems gehört dabei auch, dass es sich um eine Zahlstellenbesteuerung handelt, d.h., der Steuerrückbehalt bzw. die Übermittlung der Information betreffend die Zinszahlungen wird von Zahlstellen (Art. 6 des Abkommens) bewerkstelligt.

Dieses Zahlstellensystem kann, verglichen mit einer Quellenbesteuerung oder der blossen Verpflichtung der natürlichen Person als Steuerschuldner, als komplizierte Lösung angesehen werden, die auch die Umgehung der Zinsbesteuerung erleichtert. So genügt es, eine Zahlstelle ins Drittausland (ausserhalb der EU und der vertraglich verpflichteten Drittstaaten wie Liechtenstein) zu verlegen, um die Erfassung von Zinszahlungen zu verhindern.

Generell können folgende Beschränkungen des Anwendungsbereiches genannt werden, die das vorgesehene Besteuerungssystem erheblich relativieren:

- Steuerschuldner können lediglich natürliche Personen sein,
- Erhebliche Einschränkungen bei den Schuldtiteln: Ausnahmen bei früher ausgegebenen umlaufenden Schuldtiteln, Ausnahmebestimmungen bei Anlagefonds unter einem gewissen Anteil von verzinslichen Papieren, Möglichkeit der Verwendung von derivativen Finanzprodukten usw.

Eine erhebliche Einschränkung der Erfassung von Zinszahlungen an Personen mit EU-Wohnsitz ergibt sich vor allem in Zukunft dadurch, dass das Fehlen vertraglicher Abmachungen, wie sie mit Liechtenstein bestehen, mit gewichtigen Finanzplätzen in der Welt zu Verlagerungen führen wird.

Im Rahmen des Abkommens verpflichten sich Liechtenstein und die einzelnen EU-Mitgliedstaaten zum Austausch von Informationen nur bei unter das Abkommen fallenden Zinserträgen, sofern Handlungen vorliegen, die nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates als Steuerbetrug gelten oder ein ähnliches Delikt darstellen. Nachdem im Abkommen nicht näher definiert ist, was „ähnliche“ Delikte sind, können die Mitgliedstaaten der EU bilaterale Verhandlungen mit Liechtenstein in dieser Frage beantragen. Liechtenstein kann gemäss dem einvernehmlichen Memorandum solche Verhandlungswünsche mit anderen zu verhandelnden Steuerangelegenheiten verbinden, unter Einschluss von Fragen zur Vermeidung oder Verringerung von Doppelbesteuerung bei Einkommen. Liechtenstein wird weiterhin auf den Einbezug in die oben erwähnten Doppelbesteuerungsrichtlinien drängen und sieht das gesamte Abkommen zur Zinsertragsbesteuerung langfristig nur als sinnvoll an, wenn auch im Interesse Liechtensteins liegende Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung Platz greifen.

Das Abkommen enthält Bestimmungen zur gegenseitigen Konsultation, zur Überprüfung des Funktionierens des Abkommens, über die Unterzeichnung, das Inkrafttreten, die Geltungsdauer, die Anwendung und eventuelle Aussetzung der Anwendung und weitere Verfahrensbestimmungen (Näheres dazu bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen). Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass das Abkommen nur zusammen mit den EU-Mitgliedsländern und den anderen Drittstaaten sowie abhängigen Territorien anzuwenden ist. Sollten in einem dieser Staaten bzw. Gebiete die Richtlinie bzw. gleichwertige Vorschriften nicht mehr angewendet werden, so kann ebenfalls die Anwendung des Abkommens oder von Teilen davon ausgesetzt werden (Art. 17). Das Abkommen

soll ab 1. Juli 2005 angewendet werden, sofern die verfassungsgemässe Genehmigung vorliegt.

### **3. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES ABKOMMENS UND ZUM EINVERNEHMLICHEN MEMORANDUM**

#### **3.1 Erläuterungen zum Abkommen**

##### **Präambel**

Liechtensteinerseits wurde die Aufnahme dieser Präambel vorgeschlagen, um deutlich zu machen, dass das Abkommen als Teil der Gesamtbeziehungen Liechtensteins zur Europäischen Gemeinschaft und nicht davon separiert gesehen werden kann. Gerade im Hinblick auf die Bestimmungen des Einvernehmlichen Memorandums ist diese Klarstellung wichtig. Bedeutendster Baustein dieser „privilegierten Beziehung“ ist das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, dessen Präambel ebenfalls den Begriff der „privilegierten Beziehung“ verwendet.

##### **Artikel 1**

In Art. 1 Abs. 1 werden der Grundsatz des Steuerrückhalts sowie die Sätze von 15% in den ersten drei Jahren, 20% in den darauf folgenden drei Jahren und danach 35% festgelegt.

Entscheidet sich der Nutzungsberechtigte gemäss Art. 2 zur freiwilligen Offenlegung der ihm zustehenden Zinszahlungen an sein Wohnsitzland, so entfällt der Steuerrückbehalt.

Art. 1 Abs. 2 hält die Verpflichtung Liechtensteins zur Umsetzung des Abkommens, einschliesslich der Verfahrens- und Strafvorschriften, fest. Es sei diesbezüglich auf das Zinsbesteuerungsgesetz gemäss Regierungsvorlage verwiesen.

### **Artikel 2 – Freiwillige Offenlegung**

Mit ausdrücklicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Zinserträge sind Zinszahlungen durch die Zahlstelle an die zuständige Behörde zu melden. Im Falle einer Meldung gemäss Art. 2 entfällt die Erhebung des Steuerrückbehaltes. Art. 2 regelt weiter die Modalitäten solcher Meldungen (Umfang der Information, Weiterleitung an den Wohnsitzstaat usw.).

Optiert der Nutzungsberechtigte für diese freiwillige Offenlegung oder meldet er anderswie seine Zinserträge an seinen Wohnsitzstaat, so werden die Erträge zum selben Satz besteuert wie vergleichbare Erträge, die aus diesem Wohnsitzstaat stammen. Diese Möglichkeit könnte, je nach Steuersatz im Wohnsitzstaat, die freiwillige Offenlegung begünstigen.

### **Artikel 3 – Bemessungsgrundlage des Steuerrückbehalts**

Es wird der Umfang des Steuerrückbehalts, nicht zuletzt in zeitlicher Hinsicht, geregelt.

In Art. 3 Abs. 3 wird vereinbart, dass andere Steuern und Rückbehalte als der in diesem Abkommen vorgesehene Steuerrückbehalt auf derselben Zinszahlung mit dem Betrag des gemäss diesem Artikel berechneten Steuerrückbehalts verrechnet werden. Der Anwendungsfall der liechtensteinischen Couponsteuer von 4% wird dabei besonders erwähnt.

#### **Artikel 4 – Definition des Nutzungsberechtigten**

Es sei hier noch einmal darauf verwiesen, dass Steuerschuldner nur natürliche Personen sein können. Vereinnahmt die betroffene Person die Zinszahlung nicht für sich selbst, so entfallen die Verpflichtungen aus dem Abkommen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person als Zahlstelle im Sinn von Art. 6 handelt, oder im Auftrag einer juristischen Person oder ähnliche für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder im Auftrag einer anderen natürlichen Person, welche nutzungsbe-rechtigt ist und deren Identität und Wohnsitzstaat der Zahlstelle mitteilt. Liegen der Zahlstelle selbst Informationen in diesem Sinne vor, hat sie angemessene Schritte zur Feststellung der Identität des eigentlichen Nutzungsberechtigten zu unternehmen.

#### **Artikel 5 – Identität und Wohnsitz des Nutzungsberechtigten**

Art 5 enthält nähere Bestimmungen zur Feststellung von Identität und Wohnsitz des Nutzungsberechtigten. Es sei klargestellt, dass der Verweis auf die liechtensteinischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei nur die dort festgelegten Verfahrensvorschriften betrifft. Für die Bestimmung des Nutzungsbe-rechtigten, seiner Identität und seines Wohnsitzes sind ausschliesslich die Be-stimmungen dieses Abkommens anzuwenden.

#### **Artikel 6 – Definition der Zahlstelle**

Nachdem für das Einziehen des Steuerrückbehaltes ausschliesslich die Zahlstellen zuständig sind, ist deren Definition im Abkommen von besonderer Bedeutung. In Liechtenstein können Banken nach dem liechtensteinischen Bankengesetz, Wertpapierhändler, in Liechtenstein ansässige bzw. errichtete natürliche und juristische Personen einschliesslich Wirtschaftsbeteiligte nach dem liechtensteinischen Per-sonen- und Gesellschaftsrecht (PGR), Personengesellschaften und Betriebsstätten

ausländischer Gesellschaften Zahlstellen sein. Nachdem das PGR in seinem Titel neben natürlichen und juristischen Personen auch den unbestimmten Begriff der „Vermögenswidmungen und einfache Rechtsgemeinschaft“ verwendet hat, wünschte die Gemeinschaft dahingehend eine Klärung, dass mit natürlichen und juristischen Personen auch alle rechtlich möglichen Gesellschaftsformen für Zahlstellen erfasst sind. Auch wenn die liechtensteinische Gesetzgebung über natürliche und juristische Personen alle denkmöglichen Rechtsformen der Zahlstelle nach dem Abkommen erfasst, wurde in diesem Artikel klargestellt, dass die im PGR erwähnten Wirtschaftsbeteiligten besonderer Art (Treuhanderschaft usw.) immer einem der beiden Personenbegriffe zugeordnet werden können.

Dass alle Gesellschaftsformen Zahlstelle sein können, ist unbestritten. Ob sie Zahlstelle sind, hängt dahingehend davon ab, ob sie „im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmässig oder gelegentlich Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen oder übertragen oder lediglich Zinsen zahlen oder die Zinszahlungen absichern“.

### **Artikel 7 – Definition der Zinszahlung**

Art. 7 umschreibt, was alles als Zinszahlung für die Zwecke des Abkommens zu verstehen ist. Generell muss es sich um eine Form von Zinsen handeln, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen. Dividenden etwa, die auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften beruhen, fallen also nicht unter die Definition. Organismen für gemeinsame Anlagen aber können unter gewissen, in Artikel 7 aufgeführten Bedingungen mit ihren Erträgen unter die Definition der Zinszahlung fallen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn solche Organismen mehr als 40% ihres Vermögens direkt oder indirekt über andere Organismen in Forderungen im Sinne der Definition von Artikel 7 angelegt haben. Dieser Prozentsatz sinkt ab 2011 auf 25%.

### **Artikel 8 - Aufteilung der Einnahmen**

Die 75% der Einnahmen aus dem Steuerrückbehalt, die dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat (Wohnsitzstaat des Nutzungsberechtigten) weiterzuleiten sind, sind für jedes Jahr in einer Zahlung pro Mitgliedstaat spätestens 6 Monate nach dem Ende des liechtensteinischen Steuerjahres weiterzuleiten.

Die 25% der in Liechtenstein verbleibenden Einnahmen sollen der allgemeinen Landesrechnung zufließen. Es ist davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Einnahmen für die Verwaltung des Abkommens aufzuwenden sein wird.

### **Artikel 9 – Vermeidung der Doppelbesteuerung**

Ein Nutzungsberechtigter kann sich den Steuerrückbehalt einer Zahlstelle in Liechtenstein in einer Steuergutschrift seines Wohnsitzstaates auf den Gesamtbetrag der dem Steuerrückbehalt unterliegenden Zinsen anrechnen lassen und die zuviel einbehaltene Steuer ist dann dem Nutzungsberechtigten vom Wohnsitzstaat zu erstatten.

### **Artikel 10 - Informationsaustausch**

Art. 10 enthält eine gegenseitige Verpflichtung Liechtensteins und der einzelnen EU-Mitgliedstaaten, hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Erträge Informationen austauschen, sofern Handlungen vorliegen, die nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates als Steuerbetrug gelten oder ein ähnliches Delikt darstellen. Als „ähnlich“ gelten ausschliesslich Delikte, die denselben Unrechtsgehalt aufweisen wie Steuerbetrug nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates. Falltypen solcher Delikte mit demselben Unrechtsgehalt können nach Abs. 4 in bilateralen Verhandlungen noch näher definiert werden. Nachdem in Art. 146 Steuergesetz ein Steuerbetrug nur dann vorliegt, wenn zur Täuschung der



Steuerbehörde eine falsche, verfälschte oder inhaltlich unrichtige Urkunde verwendet wird, ist bei der Beurteilung der Frage, ob ein ähnliches Delikt vorliegt, ein strenger Massstab anzuwenden. In Frage käme etwa die vorsätzliche Vernichtung von Urkunden. Die blossе Nichtdeklaration von Zinsen durch natürliche Personen hingegen stellt eine blossе Steuerhinterziehung dar. Nur dann, wenn die Zinsen in einer der Behörde vorzulegenden Erfolgsrechnung enthalten sein müssten, aber nicht verbucht worden sind, kann ein Steuerbetrug vorliegen.

Zusätzlich zu diesen Bedingungen muss weiter ein begründetes Ersuchen vorliegen. Begründet ist ein Ersuchen nur dann, wenn es einen begründeten Verdacht darstellt, dass das geschilderte Verhalten einen Steuerbetrug oder ein Delikt mit gleichem Unrechtsgehalt verwirklicht. So genannte „fishing expeditions“, also Ersuchen, die den Zweck haben, durch die begehrten Unterlagen den Verdacht erst zu begründen, sind unzulässig. Vielmehr muss sich der begründete Verdacht auf konkrete Indizien stützen, die im Ersuchen dargestellt werden müssen und sich ergeben können aus:

- beglaubigten oder nicht beglaubigten Dokumenten wie Geschäftsunterlagen, Buchführungsunterlagen, Informationen über Bankkonti,
- Aussagen des Steuerpflichtigen,
- Angaben von Informanten oder anderen Dritten, die von unabhängiger Seite bestätigt wurden oder aus anderen Gründen als glaubwürdig erscheinen,
- oder
- Indizienbeweisen.

Demnach wäre ein Ersuchen beispielsweise dann unzulässig, wenn es den Tatverdacht ausschliesslich auf die Behauptungen eines parteiischen Denunzianten stützt. Dies entspricht auch der Rechtsprechung in der Schweiz (Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 26.03.1990, BGE 116 IB 96 u.a.).

Bei der Prüfung der Verjährung ist nach Art. 10 Abs. 2 vom Recht des ersuchenden Staates auszugehen.

Nicht erforderlich ist, dass im ersuchenden Staat bereits ein Strafverfahren eingeleitet ist. Zulässig ist der Informationsaustausch auch schon dann, wenn die Steuerbehörde des ersuchenden Staates im Rahmen eines Veranlagungsverfahrens auf einen entsprechenden Verdacht stösst und die Einleitung eines Strafverfahrens bloss in Betracht zieht.

Art. 10 Abs. 1 regelt darüber hinaus die Geheimhaltung und den Grundsatz der Spezialität. Informationen, die ein EU-Mitgliedstaat oder Liechtenstein auf Basis des Abkommens erhalten, sind in Bezug auf die Geheimhaltung in der gleichen Weise zu behandeln, wie dies nach den Gesetzen des jeweiligen Staates der Fall wäre. Mit anderen Worten ist das Amtsgeheimnis nach den Gesetzen des jeweils betroffenen Staates zu wahren. Informationen dürfen nur an solche Personen oder Behörden, einschliesslich der Gerichte und Verwaltungsbehörden, weitergegeben werden, die mit der Bemessung oder der Erhebung, mit der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung über Rechtsmittel zuständig sind, immer aber nur in Bezug auf Steuern, die vom Abkommen umfasst sind. Diese Personen und Behörden dürfen die Informationen ausschliesslich für die genannten Zwecke verwenden.

Liechtenstein hat sich in Art. 10 vorbehalten, dass der Informationsaustausch gemäss dem liechtensteinischen Verfahrensrecht durchgeführt wird, d.h., dass für jegliche Anwendung von Zwangsmitteln ein Gerichtsverfahren einzuleiten ist. Das Zinsbesteuerungsgesetz sieht demnach auch das Landgericht als die gemäss Art. 10 zuständige Behörde an (siehe später). Die für die Stellung eines Ersuchens zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind in Anhang I des Abkommens aufgelistet. Es handelt sich dabei in der Regel um die Finanzministerien oder diesen Ministerien nachgeordnete Behörden oder einen Beauftragten.

### **Artikel 11 – Zuständige Behörden**

Liechtenstein wird somit gemäss Art. 11 für die allgemeine Anwendung des Abkommens die Steuerverwaltung in Anhang I benennen, für Art. 10 (Informationsaustausch) das Landgericht.

### **Artikel 12 - Konsultationen**

#### **Artikel 13 - Überprüfung**

Art. 12 sieht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Behörden Liechtensteins einerseits und den anderen in Anhang I genannten Behörden andererseits Konsultationen vor, um eine Verständigung über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens zu erlangen. Die Konsultationspflicht besteht also gegenüber den Behörden der EU-Mitgliedstaaten, die nicht direkt Vertragspartei des Abkommens sind. Die Europäische Gemeinschaft kann aber zu den Konsultationen zugezogen werden.

Die Vertragsparteien, d.h. Liechtenstein einerseits und die Europäische Gemeinschaft andererseits, konsultieren sich mindestens alle drei Jahre oder auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien, um das technische Funktionieren des Abkommens zu prüfen bzw. zu verbessern und um die internationalen Entwicklungen zu beurteilen. Fragen der internationalen Entwicklung betreffen beispielsweise den Einbezug weiterer wichtiger Finanzzentren in diese Regelungen der Zinsertragsbesteuerung.

### **Artikel 14 – Beziehung zu bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen**

Der vorgesehene Steuerrückbehalt des Abkommens bleibt von Bestimmungen bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und den EU-Mitgliedstaaten unberührt.

### **Artikel 15 – Übergangsbestimmungen für umlauffähige Schuldtitel**

Umlauffähige Schuldtitel mit den in Art. 15 festgelegten Laufzeiten gelten unter gewissen weiteren Bedingungen nicht als Forderungen nach Art. 7, Abs. 1 Bst. a des Abkommens.

Nachdem der Emittent von umlauffähigen Schuldtiteln gemäss Art. 15 relevant ist, gibt es dazu in Anhang II auch eine Liste von entsprechenden Regierungs- oder regierungsnahen Stellen. Diese Liste kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

### **Artikel 16 – Unterzeichnung, Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Das Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten Notifikation eines Ratifikationsverfahrens in Kraft. Als Datum für das Inkrafttreten ist der 1. Juli 2005 vorgesehen, vorausgesetzt, das Ratifikationsverfahren ist zeitentsprechend abgeschlossen. Das Abkommen ist kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate nach Zustellung der Notifikation der Kündigung.

### **Artikel 17 – Anwendung und Aussetzung der Anwendung**

Art. 17 sieht vor, dass das Abkommen nur angewendet wird bzw. ansonsten ausgesetzt werden kann, wenn alle Partner innerhalb und ausserhalb der Europäischen Gemeinschaften die entsprechenden Massnahmen zur Umsetzung der Vereinbarungen im Bereich der Zinsertragsbesteuerung vorgenommen haben.

### **Artikel 18 – Ansprüche und Schlussabrechnung**

Im Falle einer Kündigung oder Aussetzung der Anwendung des Abkommens oder von Teilen davon bleiben die Ansprüche natürlicher Personen gemäss Art. 9 unberührt. Liechtenstein erstellt bei Ende der Anwendbarkeit des Abkommens eine Schlussabrechnung und tätigt eine abschliessende Zahlung an die Mitgliedstaaten.

### **Artikel 19 – Räumlicher Geltungsbereich**

Das Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften angewendet wird, sowie für das Gebiet Liechtensteins.

### **Artikel 20 - Anhänge**

Das Abkommen enthält zwei Anhänge. Näheres dazu findet sich bei der Erläuterung der Art. 10 und 15.

## **3.2 Einvernehmliches Memorandum**

Zum Abkommen gehört ein Einvernehmliches Memorandum, das nicht nur mit der Europäischen Gemeinschaft, sondern auch mit den Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde. Es enthält ergänzende Bestimmungen, welche auch die Mitgliedstaaten der EU direkt verpflichten. Es hat nicht das gleiche staatsvertragliche Niveau, wie das Abkommen, seine Nichteinhaltung würde aber die Anwendung und unter Umständen das Bestehen des Abkommens, mit dem es untrennbar verbunden ist, in Frage stellen. Das Einvernehmliche Memorandum ist in diesem Sinne als Bestandteil des Abkommens zu betrachten und bedarf nicht der separaten Zustimmung des Landtags.

In diesem Memorandum verpflichtet sich die Europäische Gemeinschaft, Gespräche mit anderen wichtigen Finanzzentren mit der Zielsetzung aufzunehmen, mit diesen gleichwertige Regelungen zur Zinsertragsbesteuerung einzuführen. Dies ist für Liechtenstein eine wichtige Frage, die genauer zu verfolgen sein wird.

Im Memorandum verpflichten sich die Parteien, die vereinbarten Massnahmen zur Zinsertragsbesteuerung nach Treu und Glauben durchzuführen. Auch eine Konsultationspflicht, insbesondere zu Art. 6, wird näher geregelt, um unterschiedliche Anwendung der Richtlinie und des Abkommens zu vermeiden.

Liechtenstein verpflichtet sich weiters, Anträge auf Informationsaustausch gemäss Art. 10 nach Massgabe seines Verfahrensrechts unverzüglich auf ihre Zulässigkeit zu prüfen.

Wichtig im Einvernehmlichen Memorandum ist für Liechtenstein auch, dass die EG und ihre Mitgliedstaaten sich verpflichten, die Kooperation Liechtensteins bei diesem Abkommen in der weiteren Zusammenarbeit zu berücksichtigen, einschliesslich des steuerlichen Bereichs. Insbesondere wird dazu festgelegt, dass im Zusammenhang mit den Verhandlungen zum Informationsaustausch in Art. 10 Abs. 4 des Abkommens (Festlegung der dem Steuerbetrug ähnlichen Delikte) jede Partei parallel andere Steuerthemen, unter Einschluss von Fragen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiet des Einkommens, zur Sprache bringen kann. Verhandlungen zu Art. 10 Abs. 4 sollen aus liechtensteinischer Sicht mit Verhandlungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung parallel geführt werden.

#### **4. SCHAFFUNG DES GESETZES ZUM ZINSBESTEUERUNGS- ABKOMMEN (ZINSBESTEUERUNGSGESETZ)**

##### **4.1 Innerstaatliche Umsetzungsgesetzgebung - Vorgehensweise**

Die Regierung hatte zur Umsetzung des Abkommens über die Besteuerung von Zinserträgen eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe eingesetzt. Darüber hinaus wurden zur Klärung von Umsetzungsfragen für die Arbeiten der Arbeitsgruppe direkt Experten der verschiedenen Finanzverbände, insbesondere der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung sowie des Liechtensteinischen Bankenverbandes, beigezogen.

Die Arbeiten der Arbeitsgruppe haben sich bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs einerseits auf das Abkommen und die damit verbundenen liechtensteinischen Verhandlungsergebnisse gestützt. Andererseits sind die Entwicklungen in den umliegenden Ländern, insbesondere die Entwicklungen in der Schweiz, in die Betrachtungen der Arbeitsgruppe eingeflossen.

Aus Gründen der Praktikabilität und der Lesbarkeit ist bei der Erarbeitung der Gesetzesvorlage der Ansatz verfolgt worden, das vorliegende Zinsbesteuerungsgesetz als Rahmengesetz auszugestalten. Dies zeigt sich u.a. darin, dass dort, wo der Abkommenstext bereits eindeutige Regelungen enthält, auf eine Wiederholung der Textpassagen des Abkommenstextes im Gesetzestext verzichtet bzw. direkt auf die entsprechenden Artikel im Abkommen verwiesen worden ist. Darüber hinaus wurde darauf verzichtet, technische Umsetzungsdetails (z.B. Beschreibungen verschiedener Bankprodukte, Anlageprodukte) im Gesetz zu regeln. Die hierfür erforderliche Kompetenz soll der Regierung bzw. der Steuerverwaltung als den zuständigen Behörden zugesprochen werden.

## 4.2 Vernehmlassung

Zur Klärung von Umsetzungsfragen waren Experten der verschiedenen Finanzverbände direkt in die Arbeiten der Arbeitsgruppe mit einbezogen worden. Andererseits wurden in einem erweiterten Kreis alle Finanzverbände von der Arbeitsgruppe zu mehreren Fachgesprächen begrüsst. Ziel dieser Gespräche war die frühzeitige Information und Einbindung aller Finanzverbände in die Umsetzungsarbeiten. Die verschiedenen Gesprächsergebnisse wurden von der Arbeitsgruppe jeweils aufgenommen und sind direkt in die Umsetzungsarbeiten eingeflossen.

Nicht zuletzt hatte die Regierung den Finanzverbänden den Gesetzesentwurf zur Stellungnahme zukommen lassen. Diesbezüglich ging bei der Regierung nur eine Stellungnahme seitens des Bankenverbandes ein. Der Bankenverband erachtet den vorliegenden Entwurf als gute Grundlage für die weiteren Umsetzungsarbeiten. Weiters führt der Bankenverband in seiner Stellungnahme aus, dass er auf die Abgabe einer inhaltlichen Stellungnahme verzichte, da er unmittelbar in die Vorbereitungsarbeiten involviert gewesen sei und auch seine Mitgliedsbanken keinerlei kritischen Anmerkungen zum Entwurf vorgebracht hätten.

Die Regierung erachtet es daher für vertretbar, dass hiermit nur noch eine Vernehmlassung mit kurzer Frist zur Stellungnahme durchgeführt wird. Damit kann auch dem Erfordernis einer baldigen Vorlage des Berichts und Antrags an den Landtag entsprochen werden.



### **4.3 Erläuterungen zu den verschiedenen Gesetzesartikeln**

#### 4.3.1 Allgemeines

Der Abschluss des Zinsbesteuerungsabkommens macht den Erlass eines innerstaatlichen Umsetzungsgesetzes notwendig. Das neue Zinsbesteuerungsgesetz enthält im Wesentlichen jene für die Durchführung des Abkommens notwendigen Bestimmungen, die dem innerstaatlichen liechtensteinischen Kompetenzbereich vorbehalten sind und sich nicht in einer völkerrechtlichen Vereinbarung verankern lassen. Dazu gehören insbesondere die Organisation, das Verfahren und der Rechtsweg sowie die anwendbaren Strafbestimmungen.

#### 4.3.2 Erläuterungen

Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs zu einem Zinsbesteuerungsgesetz erläutert.

##### *Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 3)*

Das erste Kapitel enthält die Bestimmungen zum Zweck des Gesetzes, zum Gegenstand des Gesetzes und zu den im Gesetz verwendeten grundlegenden Begriffen.

##### *Zweites Kapitel: Steuerrückbehalt und freiwillige Offenlegung (Art. 4 bis 19)*

Die Zahlstellen sind verpflichtet, sich bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung unaufgefordert anzumelden (Art. 4 Abs. 1). Diese unterhält ein Register der Zahlstellen. Banken, die ihre Geschäftstätigkeit vor dem 1. Juli 2005 aufgenom-

men haben, sind von der Pflicht zur Anmeldung ausgenommen. Gibt eine Zahlstelle ihre Funktionen definitiv auf, wird sie aus dem Register gestrichen.

Die Zahlstellen nehmen den Steuerrückbehalt auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens vor. Einen zu Unrecht vorgenommenen Steuerrückbehalt können die Zahlstellen innert 5 Jahren - diese Frist entspricht der Verjährungsfrist für die Ablieferung des Steuerrückhalts - berichtigen. Es muss aber sichergestellt sein, dass im Ansässigkeitsstaat der Zinsenempfänger keine Rückerstattung oder Anrechnung auf die Einkommenssteuer erfolgt ist oder erfolgen wird. Damit wird einerseits gewährleistet, dass Fehler zu Ungunsten der Bankkunden diese nicht belasten, und andererseits, dass betroffene Steuerpflichtige nicht zu einem ungerechtfertigten Vorteil gelangen.

Die Rückbehaltbeträge sind von den Zahlstellen jährlich bis Ende März des auf die Zinszahlung folgenden Jahres an die Liechtensteinische Steuerverwaltung zu überweisen. Die Zahlstellen liefern die Angaben dazu, in welchem Verhältnis die überwiesenen Rückbehaltbeträge den EU-Mitgliedstaaten zuzuordnen sind, damit die Liechtensteinische Steuerverwaltung die Überweisungen an die einzelnen Mitgliedstaaten vornehmen kann. Auf verspätet abgelieferten Rückbehaltbeträgen ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet (Art. 6 Abs. 4).

Die Zinsmeldungen der Zahlstellen sind innerhalb der für den Steuerrückbehalt geltenden Frist einzureichen (bis Ende März jeden Jahres). Bereits abgegebene Zinsmeldungen können durch die Zahlstelle bis Ende Mai des Jahres, in welchem die Meldung erfolgt ist, widerrufen werden; ein an deren Stelle geschuldeter Steuerrückbehalt ist unverzüglich abzuliefern (Art. 7).

Das Abkommen enthält keine Regelung zur Verjährung der Forderung auf Ablieferung des Steuerrückhalts oder auf Abgabe der Zinsmeldung. Im Interesse der Rechtssicherheit wird deshalb die Statuierung einer Verjährungsfrist von 5 Jahren

im Gesetz vorgeschlagen (Art. 7). Dies entspricht zugleich der relativen Verjährungsfrist im Steuergesetz. Zudem wird geregelt, dass im Übrigen Art. 20 des Steuergesetzes Anwendung findet. Damit wird erreicht, dass eine konsistente Verjährungsgesetzgebung zur Anwendung gelangt.

Die Liechtensteinische Steuerverwaltung sorgt für die richtige Anwendung der abkommensrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen (Art. 9 Abs. 1). Sie erlässt Weisungen, trifft Verfügungen und fällt Entscheide und kann Kontrollen bei den Zahlstellen durchführen (Abs. 3). Es besteht auf Grund ausdrücklicher Regelung auch die Möglichkeit, mittels Antrag fallbezogen vorsorglich eine Feststellungsverfügung zu erwirken (Art. 6).

Der Rechtsmittelweg verläuft von der Liechtensteinischen Steuerverwaltung zur Liechtensteinischen Landessteuerkommission und endet beim Verwaltungsgerechtshof (Art. 10). Der Verweis in Art. 10 auf die Art. 23 bis 25 Steuergesetz stellt sicher, dass auch in Verfahren der EU-Zinsbesteuerung der Instanzenweg zur Anwendung kommt, der schon seit langem in herkömmlichen Steuerverfahren praktiziert wird.

Die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 11). Davon ausgenommen sind die im Abkommen vorgesehenen Zinsmeldungen der Liechtensteinischen Steuerverwaltung an ausländische Staaten im Verfahren der freiwilligen Offenlegung sowie die Information der zuständigen Verwaltungs- und Rechtsmittelorgane in laufenden Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren. Die bei der Durchführung der Prüfung einer Zahlstelle gemachten Feststellungen über Dritte dürfen von der Liechtensteinischen Steuerverwaltung nicht für steuerliche Verfahrenszwecke verwendet werden. Die Wahrung des Bankgeheimnisses und anderer gesetzlich geschützter Berufsgeheimnisse wird bekräftigt (Art. 11 Abs. 4).

Die Verwendung des Ertrages des Steuerrückbehaltes ist in Art. 12 geregelt. Es wird vorgeschlagen, dass der in Liechtenstein verbleibende Anteil am Ertrag des Steuerrückbehalts (25 Prozent) den allgemeinen Haushaltsmitteln zugeschlagen wird.

Die Strafbestimmungen sind in den Art. 13 und 14 geregelt. Unterschieden wird zwischen Hinterziehung bzw. Verletzung der Meldepflicht (Art. 13) und Gefährdung des Steuerrückbehaltes und der freiwilligen Offenlegung (Art. 14). Aufgrund der besonderen Stellung der Zahlstellen und der grossen politischen Bedeutung des Abkommens sind die hohen Strafandrohungen gerechtfertigt und sogar notwendig. Insbesondere entspricht die Höhe der Bussen der entsprechenden schweizerischen Regelung.

Das auf die Strafverfolgung anwendbare Verfahren (Art. 15 - 19) orientiert sich am Verfahren, welches auch bei der Mehrwertsteuer zur Anwendung gelangt. Zuständig sind die Liechtensteinische Steuerverwaltung als Strafverfolgungsbehörde und im Rechtsmittelverfahren die Liechtensteinsche Landessteuerkommission und der Verwaltungsgerichtshof (Art. 16).

Hinsichtlich der Verfahrensvorschriften besonders zu erwähnen ist Art. 18 Abs. 3. Diese Vorschrift sieht vor, dass anstelle einer natürlichen Person die Zahlstelle zu einer Busse verurteilt werden kann, wenn die notwendigen Untersuchungsmassnahmen im Vergleich zu der in Aussicht stehenden Strafe als unverhältnismässig erscheinen. Diese Bestimmung entspricht der schweizerischen Regelung; eine analoge Regelung findet sich heute bereits im geltenden Mehrwertsteuergesetz.

*Drittes Kapitel: Informationsaustausch bei Steuerbetrug nach Art. 10 des Abkommens (Art. 20)*

Es erscheint zur Klarstellung notwendig, die Zuständigkeit des Landgerichts festzuhalten. Dies geschieht in Art. 20 Abs. 1. Da Informationsersuchen nach dem Abkommen auch Zwangsmassnahmen enthalten können und der Informationsaustausch nach den Verfahrensvorschriften des ersuchten Staates (siehe Art. 10 Abs. 1, 3. Satz „...nach seinem Verfahrensrecht...“) zu erfolgen hat, ergibt sich zwangsläufig die Zuständigkeit des Landgerichtes, weil nach liechtensteinischem Recht nur dieses solche Zwangsmassnahmen anordnen kann. Eine vorgeschaltete Zuständigkeit der Steuerverwaltung für jene Bereiche, die nicht Zwangsmassnahmen betreffen, wird nicht vorgesehen, weil in aller Regel solche Ersuchen Bankunterlagen betreffen, die nur mit richterlichem Beschluss beschafft werden können. Im Übrigen müsste auch in einem vorgeschalteten Amtshilfeverfahren eine Rechtsmittelmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen werden. Es wäre zu befürchten, dass es zu einem zweigeteilten Verfahren zunächst im Amtshilfe- und anschliessend im Rechtshilfebereich mit entsprechenden Verfahrensverzögerungen und Schwierigkeiten bei der Kompetenzabgrenzung kommen würde. Daher ist der alleinigen Zuständigkeit des Landgerichtes der Vorzug zu geben.

Im Hinblick darauf, dass Art. 10 Abs. 3 detailliert die Frage regelt, wann ein begründeter Verdacht vorliegt und worauf sich dieser stützen kann, das Rechtshilfegesetz aber eine solche Bestimmung nicht kennt, wird zum besseren Verständnis in Art. 20 Abs. 2 darauf gesondert Bezug genommen.

In Liechtenstein gibt es bisher zur Auslegung des Steuerbetrugstatbestandes weder eine etablierte Praxis noch Rechtsprechung. Daher erscheint es besonders in der Anfangsphase sinnvoll und hilfreich, durch Stellungnahmen der Steuerverwaltung eine einheitliche Gesetzesanwendung sicherzustellen. Daher sieht Art. 20 Abs. 3 – nach dem Vorbild von Art. 24 der schweizerischen Rechtshilfeverordnung (SR 351.11) – vor, dass der zuständige Rechtshilferichter dann eine Stellungnahme der Steuerverwaltung einholen muss, wenn Zweifel über das Vorlie-

gen eines Steuerbetruges oder eines ähnlichen Deliktes bestehen. In wichtigen Fällen kann die Steuerverwaltung ihrerseits zu dieser Frage ein Gutachten einholen und die reiche Erfahrung der schweizerischen Praxis berücksichtigen.

*Viertes Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 21 bis 24)*

Art. 21 stellt zunächst klar, dass der Informationsaustausch nach Art. 20 nur für strafbare Handlungen zulässig ist, die nach Inkrafttreten des Abkommens begangen werden. Dies ergibt sich direkt aus Art. 10 Abs. 1 des Abkommens, zumal der Informationsaustausch nur hinsichtlich der „unter dieses Abkommen fallenden Erträge“ vereinbart wurde. Solche Erträge können aber erst anfallen, wenn das Abkommen in Kraft ist.

Im Weiteren ist hervorzuheben, dass die Aussetzung der Anwendung des Abkommens bzw. dessen Ausserkrafttreten automatisch die gleichen Wirkungen für das Zinsbesteuerungs- als Umsetzungsgesetz nach sich zieht (Art. 23). Zuständig für die Aussetzung der Anwendung bzw. das Ausserkrafttreten ist die Regierung. Sie hat dies im Landesgesetzblatt kund zu machen.

**5. BEDEUTUNG UND BEWERTUNG DES ABKOMMENS FÜR LIECHTENSTEIN**

Weltweit, aber insbesondere auf europäischer Ebene findet in den letzten beiden Jahrzehnten eine beschleunigte Wirtschaftsintegration statt. Liechtensteins Wirtschaft unterliegt diesem grenzüberschreitenden Phänomen stärker als die meisten anderen europäischen Staaten, da der aussenwirtschaftliche Faktor ausgesprochen hoch ist (Exportindustrie, Finanzdienstleistungen usw.). Dementsprechend sind auch internationale und europäische Normen, nach denen der Wirtschaftsaustausch stattfindet, für unser Land von erheblicher Bedeutung und das Interesse an

der Teilnahme an grenzüberschreitenden Wirtschaftsräumen ist gross. Nachdem auch zunehmend steuerrechtliche Regelungen zum gemeinsamen Standard der Wirtschaftspartner gehören, kann Liechtenstein sich je länger desto weniger aus diesem Kooperationsbereich herausnehmen. Durch die Teilnahme am EG-Binnenmarkt über den EWR gilt dies prioritär für den europäischen Bereich.

Aus dieser generellen Interessenlage heraus hat sich Liechtenstein, wie auch andere Nicht-Mitgliedsländer der EU, bereit erklärt, auf den Wunsch der EU zu einem Abkommen über die Zinsertragsbesteuerung einzugehen. Es soll dabei nicht von den Steuermassnahmen eines so bedeutenden Wirtschaftspartners, mit dem eine gute Zusammenarbeit besteht, profitiert werden. Nachdem aber die Steuerpolitik ein Kernbereich der staatlichen Souveränität ist, kann eine solche Kooperation für Liechtenstein nur eine beschränkte sein. Selbst innerhalb der EU gehört der Steuerbereich zu den am stärksten verteidigten nationalen Eigenheiten, obwohl der Integrationsgrad unter den Mitgliedern und insbesondere unter denen mit einer gemeinsamen Währung erheblich weiter geht, als dies durch den EWR für Liechtenstein der Fall ist. Es kann somit auch nicht darum gehen, dass die liechtensteinischen Behörden der verlängerte Arm ausländischer Steuerbehörden werden. Diese Haltung schliesst allerdings den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen keineswegs aus, sofern solche der liechtensteinischen Wirtschaft zum Vorteil gereichen und im Gesamtinteresse Liechtensteins liegen. Die Regierung ist in diesem Zusammenhang zuversichtlich, dass auf Grundlage des zum Abkommen gehörigen Einverständlichen Memorandums mittelfristig ein Einbezug in für Liechtenstein vorteilhafte Doppelbesteuerungsregelungen der EU möglich sein wird.

Das vorliegende Abkommen entspricht durchaus dieser oben skizzierten Politik: Es kommt einerseits der EU in ihren Anliegen entgegen und festigt damit die Beziehungen zu Liechtenstein. Andererseits ist das Abkommen von beschränkter Auswirkung. Insbesondere bleibt das Bankgeheimnis erhalten und wird indirekt

bestärkt, solange das Abkommen in seiner jetzigen Form bestehen bleibt. Der im Art. 10 vereinbarte Informationsaustausch ist in seinem Anwendungsbereich ausgesprochen eng. Er betrifft nur den Steuerbetrug und gleichwertige Delikte.

Auch wenn somit die Auswirkungen des Abkommens für Liechtenstein beschränkt sind und zu einer gewünschten Klärung im Bereich der europäischen Steuerkooperation beitragen, ist auch auf seine negativen Seiten zu verweisen: Im Wettbewerb der internationalen Finanzplätze schwächen solche Regelungen die Position Liechtensteins sowie der anderen EU-Vertragspartner. Bei der heutigen Mobilität des Kapitals kann der Kunde leicht auf ausser-europäische Plätze ausweichen. Ein anderer Nachteil des Abkommens ist sein hoher Verwaltungsaufwand. Dies gilt insbesondere für die betroffenen Zahlstellen. Aber ebenso sind die Kosten auf staatlicher Seite nicht zu unterschätzen, ohne dass sie zum heutigen Zeitpunkt genauer bezifferbar sind.

Gesamthaft überwiegen die Vorteile des Abkommens, da es im Gesamtzusammenhang der Beziehungen Liechtensteins zur EU zu sehen ist und die Nachteile sich in engen Grenzen halten.



6. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

**Gesetz**

vom ...

**zum Abkommen über die Zinsbesteuerung mit der Europäischen  
Gemeinschaft (Zinsbesteuerungsgesetz, ZBStG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Zweck*

Dieses Gesetz dient der Ausführung des Abkommens vom 7. Dezember 2004 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind (Abkommen).

Art. 2

*Gegenstand*

Zur Umsetzung des Abkommens regelt dieses Gesetz:

- a) den Steuerrückbehalt auf Zinszahlungen, die freiwillige Offenlegung von Zinszahlungen und die Strafen für Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen;
- b) den Informationsaustausch zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei Steuerbetrug im Sinne von Art. 10 Abs. 1 des Abkommens.

Art. 3

*Begriffe*

In diesem Gesetz werden die nachstehenden Begriffe wie folgt verwendet:

- a) „Zahlstelle“: im Sinne von Art. 6 des Abkommens;
- b) „Zinszahlung“: im Sinne von Art. 7 des Abkommens;
- c) „nutzungsberechtigte Person“: im Sinne von Art. 4 des Abkommens.

## **II. Steuerrückbehalt und freiwillige Offenlegung**

### **A. Pflichten der Zahlstellen**

#### Art. 4

##### *Anmeldung als Zahlstelle*

1) Die Zahlstellen haben sich unaufgefordert bei der Steuerverwaltung anzumelden.

2) In der Anmeldung hat die Zahlstelle anzugeben:

- a) ihren Namen (ihre Firma) und ihren Sitz oder Wohnsitz; handelt es sich um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit mit statutarischem Sitz im Ausland oder um ein Einzelunternehmen mit Wohnsitz im Ausland: den Namen (die Firma), den Ort der Hauptniederlassung und die Adresse der inländischen Leitung;
- b) die Art der Tätigkeit;
- c) das Datum der Aufnahme der Tätigkeit.

3) Banken im Sinne des Bankengesetzes gelten als angemeldet, sofern sie ihre Geschäftstätigkeit vor dem 1. Juli 2005 aufgenommen haben.

Art. 5

*Steuerrückbehalt*

1) Die Zahlstellen nehmen einen Steuerrückbehalt auf Zinszahlungen nach Massgabe der Art. 1, 3 bis 5, 7 und 15 des Abkommens vor.

2) Ein zu Unrecht erhobener Steuerrückbehalt kann durch die Zahlstelle innerhalb von fünf Jahren berichtigt werden, sofern sichergestellt ist, dass für die entsprechende Zinszahlung im Ansässigkeitsstaat des Zinsempfängers weder eine Anrechnung noch eine Rückerstattung beansprucht worden ist oder noch beansprucht wird.

Art. 6

*Überweisung des Steuerrückbehalts*

1) Die Zahlstellen überweisen die Rückbehaltsbeträge jährlich spätestens bis zum 31. März des auf die Zinszahlung folgenden Jahres an die Steuerverwaltung; Art. 7 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

2) Die Zahlstellen geben bei der Überweisung an, wie die Beträge den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zuzuordnen sind.

3) Der Steuerrückbehalt wird in Franken berechnet und abgezogen. Geht die Zinszahlung in Fremdwährung ein, nimmt die Zahlstelle die Umrechnung zum Kurs am Tag der Kundenabrechnung vor.

4) Auf Rückbehaltsbeträgen, die nach dem 31. März des auf die Zinszahlung folgenden Jahres vergütet werden, ist ohne Mahnung ein Verzugszins ab dem

1. April bis zum Datum des Eingangs geschuldet. Die Regierung bestimmt den Zinssatz mit Verordnung.

#### Art. 7

##### *Freiwillige Offenlegung*

1) Liegt eine ausdrückliche Ermächtigung durch die nutzungsberechtigte Person vor, so meldet die Zahlstelle Zinszahlungen der Steuerverwaltung in Anwendung von Art. 2 des Abkommens. Die Meldung tritt an die Stelle des Steuerrückbehalts.

2) Eine einmal erteilte Ermächtigung bleibt bis zum Eintreffen des ausdrücklichen Widerrufs durch die nutzungsberechtigte Person oder ihren Rechtsnachfolger bei der Zahlstelle gültig. Der Widerruf ist nur gültig, wenn die nutzungsberechtigte Person oder ihr Rechtsnachfolger den an Stelle der Meldung geschuldeten Steuerrückbehalt gegenüber der Zahlstelle sicherstellt.

3) Die Zahlstellen erstatten die Zinsmeldungen jährlich spätestens bis zum 31. März des auf die Zinszahlung folgenden Jahres.

4) Die Zahlstelle kann eine bereits erfolgte Zinsmeldung spätestens bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die Meldung erfolgt ist, widerrufen. Muss in diesem Fall ein Steuerrückbehalt vorgenommen werden, so hat die Zahlstelle diesen unverzüglich der Steuerverwaltung abzuliefern.

## Art. 8

*Verjährung*

Die Forderung auf Ablieferung des Steuerrückbehalts oder auf Abgabe der Meldung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Steuerrückbehalt abzuliefern oder die Meldung abzugeben war. Im Übrigen findet Art. 20 des Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

**B. Organisation und Verfahren**

## Art. 9

*Zuständigkeit und Aufgaben*

1) Die Steuerverwaltung sorgt für die richtige Anwendung der Vorschriften des Abkommens und dieses Gesetzes über den Steuerrückbehalt und über die freiwillige Offenlegung. Sie erlässt alle hiezu erforderlichen Weisungen, Verfügungen und Entscheidungen.

2) Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare auf Papier oder in elektronischer Form vorschreiben.

3) Der Steuerverwaltung stehen zur Abklärung des Sachverhalts die Rechte nach Art. 9 des Steuergesetzes zu. Sie kann insbesondere:

- a) die Geschäftsbücher, die Belege und andere Urkunden der Zahlstelle an Ort und Stelle überprüfen und entsprechende Unterlagen einfordern;
- b) Auskünfte schriftlich und mündlich einholen.

4) Stellt die Steuerverwaltung fest, dass die Zahlstelle ihren Pflichten nicht oder nur mangelhaft nachgekommen ist, so gibt sie dieser Gelegenheit, zu den festgestellten Mängeln Stellung zu nehmen.

5) Kommt es zwischen der Zahlstelle und der Steuerverwaltung nicht zu einer Einigung, so erlässt die Steuerverwaltung eine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung.

6) Auf Antrag erlässt die Steuerverwaltung vorsorglich eine Feststellungsverfügung über die Zahlstelleneigenschaft, die Grundlagen der Rückhaltsberechnung oder den Inhalt der Zinsmeldung.

#### Art. 10

##### *Rechtsmittel*

Auf die Rechtsmittel und das Verfahren finden die Art. 23 bis 25 des Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

#### Art. 11

##### *Geheimhaltung*

1) Wer mit dem Vollzug der Bestimmungen des Abkommens und dieses Gesetzes über den Steuerrückbehalt und die freiwillige Offenlegung betraut ist oder zu deren Vollzug beigezogen wird, hat gegenüber andern Amtsstellen und Privaten über die in Ausübung dieser Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.

2) Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- a) für die Steuerverwaltung bei Zinsmeldungen an Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Art. 2 des Abkommens;
- b) gegenüber Organen der Rechtspflege und der Verwaltung im Verfahren nach Art. 9 und 10 dieses Gesetzes.

3) Feststellungen über Dritte, die anlässlich einer Prüfung nach Art. 9 Abs. 3 bei einer Zahlstelle gemacht werden, dürfen nur für die Durchführung des Steuerrückbehalts und der freiwilligen Offenlegung verwendet werden.

4) Das Bankgeheimnis und andere gesetzlich geschützte Berufsgeheimnisse sind zu wahren.

#### Art. 12

##### *Ertrag des Steuerrückbehalts*

Der dem Fürstentum Liechtenstein verbleibende Anteil des EU-Steuerrückbehalts wird den allgemeinen Haushaltsmitteln zugeführt.

### **C. Strafbestimmungen und Verfahren**

#### Art. 13

##### *Hinterziehung, Verletzung der Meldepflicht*

1) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 250'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil einer anderen Person:

- a) eine Hinterziehung begeht, indem er oder sie:



1. der Pflicht zur Vornahme eines Steuerrückbehalts nach Art. 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
  2. einen Steuerrückbehalt nicht nach Art. 6 Abs. 1 der Steuerverwaltung abgeliefert;
- b) die Pflicht zur Zinsmeldung nach Art. 7 Abs. 1 verletzt.

2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit einer Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.

#### Art. 14

##### *Gefährdung des Steuerrückbehalts und der freiwilligen Offenlegung*

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, wer die Durchführung des Abkommens und dieses Gesetzes gefährdet, indem er oder sie vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) im Verfahren zur Erhebung eines Steuerrückbehalts oder zur Abgabe von Zinsmeldungen der Pflicht zur Einreichung von Aufstellungen und Abrechnungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Belegen nicht nachkommt;
- b) als zum Steuerrückbehalt oder zur Abgabe von Zinsmeldungen verpflichtete Person eine unrichtige Abrechnung aufstellt oder unrichtige Auskünfte erteilt;
- c) der Pflicht zur ordnungsgemässen Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege nicht nachkommt;
- d) die ordnungsgemässe Durchführung einer Buchprüfung oder einer anderen amtlichen Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht;

- e) den Anforderungen an die Überweisung des Steuerrückbehalts oder an die Abgabe der Zinsmeldungen nicht nachkommt.

## Art. 15

### *Verwaltungsstrafbot*

1) In einem Verfahren nach Art. 14 (Gefährdung des Steuerrückbehalts und der freiwilligen Offenlegung) kann die Steuerverwaltung bei klarer Sach- und Rechtslage ein Verwaltungsstrafbot erlassen.

2) Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, finden die Art. 147 bis 149 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) sinngemäss Anwendung.

3) Wird in einem Verwaltungsstrafbot eine Busse bis zu 5 000 Franken ausgesprochen, so ist statt des Einspruches (Art. 149 LVG) nur mehr das Rechtsmittel der Beschwerde an die Landessteuernkommission zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage ab Zustellung des Verwaltungsstrafbotes.

## Art. 16

### *Rechtsmittel*

1) Verwaltungsstrafentscheide der Steuerverwaltung in Verfahren nach Art. 13 (Hinterziehung, Verletzung der Meldepflicht) oder nach Art. 14 (Gefährdung des Steuerrückbehalts und der freiwilligen Offenlegung) können binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der Landessteuernkommission angefochten werden.

2) Beschwerdeentscheidungen der Landessteuerkommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

#### Art. 17

##### *Ergänzende Verfahrensvorschriften*

In einem Verfahren nach Art. 13 (Hinterziehung, Verletzung der Meldepflicht) oder nach Art. 14 (Gefährdung des Steuerrückhalts und der freiwilligen Offenlegung) finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, die Art. 152 bis 159 LVG sinngemäss Anwendung.

#### Art. 18

##### *Verantwortlichkeit*

1) Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer Zahlstelle begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

2) Für die verhängten Bussen haften die Zahlstellen zur ungeteilten Hand mit den bestraften Personen.

3) Würde die Ermittlung der strafbaren natürlichen Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, welche im Hinblick auf die Strafe unverhältnismässig wären, kann von einer Verfolgung dieser Personen Abstand genommen und an ihrer Stelle die Zahlstelle zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

## Art. 19

*Verjährung*

1) Die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung verjähren bei Widerhandlungen nach Art. 13 und 14 in fünf Jahren.

2) Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt nach Ablauf des Jahres, in welchem die Gesetzesverletzung letztmals begangen wurde. Sie ist gehemmt, solange die tatverdächtige Person im Ausland ist. Die Verjährung wird durch jede gegen die tatverdächtige Person gerichtete Untersuchungshandlung der Steuerverwaltung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

3) Die Verjährung der Strafvollstreckung beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Sie ist gehemmt, solange die Strafe im Inland nicht vollzogen werden kann. Die Verjährung des Strafvollzuges wird durch jede gegen die verurteilte Person gerichtete Vollstreckungshandlung der Steuerverwaltung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

**III. Informationsaustausch bei Steuerbetrug nach Art. 10 des Abkommens**

## Art. 20

*Zuständigkeit und Verfahrensbestimmungen*

1) Zur Erledigung eines Ersuchens nach Art. 10 des Abkommens ist das Landgericht zuständig.

2) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes Anwendung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Abkommens, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens eines begründeten Verdachts im Sinne von Art. 10 Abs. 3 des Abkommens.

3) Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Steuerbetrugs oder eines ähnlichen Delikts im Sinne von Art. 10 Abs. 1 des Abkommens, hat das Landgericht eine Stellungnahme der Steuerverwaltung einzuholen.

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### Art. 21

###### *Zeitlicher Geltungsbereich*

Der Informationsaustausch nach Art. 20 ist nur für Steuerbetrugshandlungen zulässig, welche nach Inkrafttreten des Abkommens begangen werden.

##### Art. 22

###### *Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 23

*Aussetzung der Anwendung und Ausserkrafttreten gemäss Abkommen*

1) Wird die Anwendung des Abkommens nach Art. 17 Abs. 3 oder 4 des Abkommens ausgesetzt, so setzt die Regierung die Anwendung dieses Gesetzes zeitgleich aus.

2) Tritt das Abkommen nach Art. 16 Abs. 4 des Abkommens ausser Kraft, so setzt die Regierung dieses Gesetz zeitgleich ausser Kraft.

3) Die Regierung macht den Zeitpunkt der Aussetzung der Anwendung oder des Ausserkrafttretens dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt kund.

Art. 24

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.